

KLEINE ANFRAGE

des Abgeordneten Hannes Damm, Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Anzahl offener Parkplätze in Mecklenburg-Vorpommern

und

ANTWORT

der Landesregierung

Vorbemerkung

Eine maßgebliche Anzahl von Parkplätzen in Mecklenburg-Vorpommern befindet sich auf Grundstücksflächen im privaten oder kommunalen Eigentum. Der Landesregierung liegen die für diese Eigentümer abgefragten Daten nicht vor. Grund dafür ist, dass es keine Verpflichtung für Kommunen oder Private gibt, solche Parkplatzflächen an die Landesregierung zu melden. Zwar lassen sich Informationen zu Parkplatzflächen aus den Geobasisdaten der Landesvermessung, dem „Amtlichen Topographisch-Kartographischen Informationssystem (ATKIS)“ ableiten. Allerdings werden nach den Erfassungsvorschriften der Arbeitsgemeinschaft der Vermessungsverwaltungen der Länder der Bundesrepublik Deutschland (AdV) Parkplätze nur als Flächenobjekte erfasst, die keine Rückschlüsse auf die Anzahl der Stellplätze auf den jeweiligen Parkplätzen zulassen. Um die in dieser Kleinen Anfrage erbetenen Informationen zu ermitteln, müssten deshalb insgesamt 726 Kommunen nach den in ihrem Eigentum stehenden Parkplätzen und deren Bewirtschaftungsart befragt werden. Darüber hinaus gibt es auch Parkplätze, die im privaten Eigentum stehen. Zur Ermittlung der mit der Kleinen Anfrage abgefragten Daten müssten die derzeit nicht bekannte Anzahl privater Eigentümer händisch durch Nachforschung ermittelt und sodann die begehrten Daten abgefragt werden. Dieses würde einen erheblichen Aufwand, der personelle und finanzielle Ressourcen in erheblichem Ausmaß bindet, verursachen. Die Beantwortung der Frage würde demnach insgesamt einen Aufwand begründen, der schon mit der aus Artikel 40 Absatz 1 Satz 1 der Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern folgenden Pflicht zur unverzüglichen Beantwortung Kleiner Anfragen nicht zu vereinbaren wäre.

In der nachfolgenden Antwort sind daher nur Informationen zu Parkplätzen auf Flächen des Landes Mecklenburg-Vorpommern enthalten.

Der Begriff des „offenen Parkplatzes“ meint im Folgenden Parkplätze unter freiem Himmel. Er grenzt sie somit von Parkplätzen etwa in Parkhäusern oder Tiefgaragen ab, ist jedoch nicht synonym zu „öffentlicher Parkplatz“ zu verstehen.

1. Wie viele offene Parkplätze mit jeweils mehr als zehn, 35 bzw. 75 Stellplätzen für Kraftfahrzeuge gibt es in Mecklenburg-Vorpommern? Wie hat sich deren Anzahl in den Zeiträumen von 2010 bis 2014, von 2015 bis 2019 sowie von 2020 bis heute verändert?

Die Daten liegen der Landesregierung nicht vor. Zur Begründung wird auf die Vorbemerkung verwiesen. Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 3 verwiesen.

2. Wie viele sich in Parkraumbewirtschaftung befindliche offene Parkplätze mit jeweils mehr als zehn, 35 bzw. 75 Stellplätzen für Kraftfahrzeuge gibt es in Mecklenburg-Vorpommern? Wie hat sich deren Anzahl in den Zeiträumen von 2010 bis 2014, von 2015 bis 2019 sowie von 2020 bis heute verändert?

Es wird auf die Antwort zu Frage 2 der Kleinen Anfrage auf Drucksache 8/2871 verwiesen. Darüber hinausgehende Erkenntnisse liegen der Landesregierung auch in Anbetracht der Tatsache, dass der Begriff „offene Parkplätze“ nunmehr Parkplätze unter freiem Himmel meint, nicht vor.

3. Wie viele offene Parkplätze mit jeweils mehr als zehn, 35 bzw. 75 Stellplätzen für Kraftfahrzeuge gibt es auf landeseigenen bzw. kommunalen Flächen in Mecklenburg-Vorpommern? Wie hat sich deren Anzahl in den Zeiträumen von 2010 bis 2014, von 2015 bis 2019 sowie von 2020 bis heute verändert?

Die Anzahl von Parkplätzen unter freiem Himmel auf landeseigenen Flächen und deren Entwicklung in den Zeiträumen von 2010 bis 2014, von 2015 bis 2019 sowie von 2020 bis heute sind in der nachstehenden Tabelle wiedergegeben.

Die Angaben der historischen Daten von 2010 bis 2019 sind unvollständig. Grund dafür ist, dass diese Daten nicht systematisch erfasst werden. Es ist daher keine einfache oder IT-unterstützte Datenabfrage möglich. Für eine vollständige Datenlage der Jahre 2010 bis 2019 müsste eine große Anzahl von Einzelvorgängen, die zum Teil bereits archiviert sind, händisch ausgewertet und aufbereitet werden. Die händische Auswertung und Aufarbeitung würde mehr als einen Sachbearbeiter über 160 Stunden beschäftigen und würde damit einen personellen und finanziellen Aufwand verursachen, der schon mit der aus Artikel 40 Absatz 1 Satz 1 der Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern folgenden Pflicht zur unverzüglichen Beantwortung Kleiner Anfragen nicht zu vereinbaren wäre.

Bei der Beantwortung der Kleinen Anfrage auf Drucksache 8/2871 wurde der Begriff „offener Parkplatz“ als öffentlicher Parkplatz interpretiert. Daher wurden aus der Gesamtzahl an Parkplätzen die öffentlichen Parkplätze herausgefiltert.

Mit der Kleinen Anfrage auf Drucksache 8/3553 wurde die Anfrage präzisiert und im Ergebnis werden nun auch Parkplätze gemeldet, die z. B. für Dienstfahrzeuge zur Verfügung stehen. Wie oben bereits geschrieben, erfolgte eine vollumfängliche Erfassung nur für das Zeitfenster 2020 bis heute.

Zeitraum	2010 bis 2014	2015 bis 2019	2020 bis heute
Anzahl Stellplätze			
11 bis 35	49	50	69
36 bis 75	21	24	42
mehr als 75	13	14	19

4. Falls die in den Fragen 1 bis 3 abgefragten Daten der Landesregierung nicht vorliegen, soll in Zukunft eine Erfassung dieser Daten erfolgen? Falls ja, in welcher Form und an welcher Stelle innerhalb der Landesregierung soll die Erfassung dieser Daten erfolgen?

Die Informationen zu Parkplätzen auf kommunalen oder privaten Flächen liegen der Landesregierung nicht vor. Es ist auch zukünftig nicht geplant, Daten zu Parkplätzen zu erfassen.

5. Ist bereits eine andere öffentliche Stelle zur Erhebung der in den Fragen 1 bis 3 abgefragten Daten verpflichtet oder plant die Landesregierung, künftig eine entsprechende Verpflichtung einzuführen?
- a) Welche öffentliche Stelle ist hierzu verpflichtet bzw. würde hierzu verpflichtet werden?
 - b) Ab wann soll diese Verpflichtung gelten?

Die Fragen 5, a) und b) werden zusammenhängend beantwortet.

Der Landesregierung ist nicht bekannt, dass eine andere öffentliche Stelle zur Erhebung der in den Fragen 1 bis 3 erbetenen Informationen verpflichtet ist. Die Landesregierung plant auch nicht, zukünftig eine solche Verpflichtung einzuführen.